

Handbuch für regionale Erstberatungsstellen

Neue Programmzweige
„Gestärkt durch die Krise“ und „Women in Tech“



Inhalt

1

Ziele des Programmzweigs „Gestärkt durch die Krise“ – was soll erreicht werden und worum geht es?
— Seite 3

2

Ziele des Programmzweigs „Women in Tech“ – was soll erreicht werden und worum geht es?
— Seite 5

3

Förderkonditionen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)
— Seite 6

1

Ziele des Programmzweigs „Gestärkt durch die Krise“ – was soll erreicht werden und worum geht es?

Die Covid-19-Pandemie stellt Unternehmen und Beschäftigte vor die Herausforderung, in kürzester Zeit tiefgreifende Veränderungen zu bewältigen. Eine dieser Veränderungen ist die Beschleunigung eines großen Treibers des Strukturwandels der Arbeitswelt, die Digitalisierung, welche durch die Covid-19-Pandemie eine größere Dynamik erhalten hat. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und der Infektionsschutz haben zu einer Ausweitung von zeit- und ortsflexiblen Arbeitsweisen und einer verstärkten digitalen Zusammenarbeit geführt. Es ist anzunehmen, dass Homeoffice und virtuelle Zusammenarbeit auch über die Pandemie hinaus weiterbestehen und für immer mehr Beschäftigte zum Arbeitsalltag gehören werden.

Es hat sich gezeigt, dass viele Unternehmen, die vor der Krise bereits digital gut aufgestellt waren, weniger Schwierigkeiten hatten, sich auf die weiteren Veränderungen einzustellen. Nichtsdestotrotz sind viele Unternehmen durch die Pandemie in eine

(oder mehrere) Krisen geraten. Erste Erkenntnisse zeigen, dass besonders widerstands- und veränderungsfähige Unternehmen die Krise gut bewältigen. Dabei ist es hilfreich, ein effektives Krisenmanagement etabliert zu haben, um einerseits Risiken wahrzunehmen und schnell auf Veränderungen reagieren zu können und andererseits gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf (fast) alle Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensbereiche und insbesondere der damit einhergehenden Beschleunigung der digitalen Transformation ermöglicht der Programmzweig „Gestärkt durch die Krise“ Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich des Krisenmanagements sowie der Identifizierung und Nutzung von Homeoffice-Potenzialen in Unternehmen.

Ziel des Moduls ist es, KMU und Beschäftigte bei der Bewältigung der derzeitigen Covid-19-Pandemie sowie weiterer Krisen zu unterstützen und sie zu befähigen, ihre organisationale Resilienz¹ zu stärken und diese organisatorisch zu verankern. KMU sollen dabei unterstützt werden, eine krisenresiliente und innovationsfähige Unternehmenskultur zu etablieren, um die Covid-19-Pandemie und deren Folgen gut und nachhaltig zu meistern und für weitere Krisen (unterschiedlichen Ausmaßes und zu diversen Themen) besser vorbereitet zu sein. Dazu gehören auch Prozesse der Strategieentwicklung bzw. -anpassung sowie sich daraus ergebende Veränderungen der Arbeitsorganisation. Zur Zielerreichung kann u. a. ein effektives Krisenmanagement mitsamt einem Krisenplan (und Handlungsempfehlungen für vor, während und nach der Krise) sowie einem Krisenkommunikationsplan etabliert werden.

Zentral ist die Frage, wie sich KMU in der aktuellen Krise, aber auch darüber hinaus in einem kontinuierlich dynamischen Umfeld behaupten und neue Chancen durch Veränderungen nutzen können. Mit Blick auf die beschleunigte digitale Transformation zählt dazu auch die vielfache Einführung und Umstellung auf Homeoffice sowie deren unternehmenskulturelle Begleitung. Entscheidend für eine gelingende Umsetzung und Etablierung von orts- und zeitunabhängiger, digitaler Zusammenarbeit

auf der betrieblichen Ebene sind die Organisations- und Führungskultur im Unternehmen sowie die Einbindung der Mitarbeitenden. Die Lösungen sollten zur spezifischen Situation im Unternehmen passen und von allen Beteiligten gemeinsam getragen werden. Dies ist der originäre Ansatz des Programms unternehmensWert:Mensch (uWM).

Der Programmzweig geht mit dem übergeordneten Ziel von uWM einher, Unternehmen bundesweit einen flächendeckenden Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. Die Unternehmen sollen vor allem im Bereich Krisenmanagement, beim Identifizieren der durch die Krise hervorgerufenen Veränderungen der Arbeitsorganisation und bei der Nutzung der Potentiale der virtuellen Kommunikation, der Personalführung auf Distanz und der Homeoffice-Möglichkeiten beraten und unterstützt werden.

2

Ziele des Programmzweigs „Women in Tech“ – was soll erreicht werden und worum geht es?

Die Tech-Branche ist eine Schlüsselbranche im digitalen Wandel, sie wird weiter wachsen und aussichtsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. In der Informations- und Kommunikationstechnik-Branche (IKT-Branche²), die maßgeblich den digitalen Wandel gestaltet, sind Frauen allerdings deutlich unterrepräsentiert. Zudem ist die Beschäftigungsstabilität von Frauen in der Branche geringer als die der Männer. Dies hängt häufig mit arbeitskulturellen Aspekten, stereotypen Vorstellungen gegenüber Frauen und damit verbundenen Barrieren für Frauen im Beruf zusammen. Das Ziel ist es daher, Frauen den Zugang zu und den Verbleib in einer der wichtigsten Branchen des digitalen Wandels zu ermöglichen und Unternehmen beim Aufbau eines gleichstellungs- und ganzheitlich (u. a. LSBTI*³) diversitätsorientierten Human-Resource-Managements (HR-Managements) und einer entsprechenden Unternehmenskultur zu unterstützen.

Wie auch beim Programm uWM ist das übergeordnete Ziel des Programmzweigs, Unternehmen bundesweit einen flächendeckenden Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich eines gleichstellungs- und ganzheitlich diversitätsorientierten HR-Managements und dem Aufbau einer entsprechenden Unternehmenskultur zu ermöglichen.

¹ Organisationale Resilienz ist die Fähigkeit von Organisationen, sich in einem dynamisch verändernden Umfeld neu zu positionieren, auf Veränderungen gezielt zu reagieren, sich anzupassen und die sich ergebenden Chancen gezielt zu nutzen sowie Bedrohungen für die Organisation abzuwenden. Siehe auch: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeit-und-Gesundheit/Psychische-Gesundheit/Projekt-Psychische-Gesundheit-in-der-Arbeitswelt/Organisationale-Resilienz.html>

² Die IKT-Branche setzt sich aus der Informationstechnik bzw. -technologie (IT) und Telekommunikation (TK) zusammen.

³ Die Abkürzung LSBTI* steht für lesbisch, schwul, bisexuell, trans* und inter*.

3

Förderkonditionen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

Wer wird gefördert?

Das Programm unternehmensWert:Mensch, mitsamt den bestehenden Programmzweigen uWM und uWM plus sowie den neuen Programmzweigen „Gestärkt durch die Krise“ und „Women in Tech“, unterstützt KMU bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerichteten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten. Details zu den Förderbedingungen können Sie im Kapitel 1.3. „Förderkonditionen für KMU“ im Handbuch für EBS nachlesen.

Jeder Beratungsprozess muss **innerhalb von bis zu drei Monaten** absolviert werden. Beispielsweise kann ein Unternehmen in einem ersten Beratungsprozess, gemeinsam mit den Beschäftigten, einen Krisenplan entwickeln. In einem weiteren Beratungsprozess können Potenziale für die Einführung und Umsetzung von Homeoffice-Lösungen sowie Formen der zeit- und ortsunabhängigen Arbeit bzw. der virtuellen Kommunikation und Personalführung auf Distanz sowie damit einhergehende Veränderungen der Arbeitsorganisation oder Unternehmenskultur entdeckt und erschlossen werden.

Der Programmzweig kann zeitlich **vor oder nach** einer Beratung in den anderen Programmzweigen von uWM in Anspruch genommen werden. Hierzu ist ein separates Erstberatungsgespräch durchzuführen. In einem Betrieb kann jedoch in einem Zeitraum immer nur ein Beratungsprozess laufen; die Programmzweige können nicht zeitgleich in Anspruch genommen werden.

Beratungsschecks für den Programmzweig „Gestärkt durch die Krise“ können bei noch vorhandenen Beratungskontingenten der Erstberatungsstelle und vorausgesetzt, die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft, bis einschließlich **31.08.2022** ausgestellt werden. Eine Ausstellung ab dem 01.09.2022 ist nicht zulässig. Alle Beratungsprozesse müssen bis einschließlich 30.11.2022 abgeschlossen sein.

Was wird gefördert?

1. Programmzweig „Gestärkt durch die Krise“

Im Programmzweig „Gestärkt durch die Krise“ wird eine beteiligungs- und prozessorientierte Beratung im Umfang von **maximal fünf Beratungstagen** gefördert. Ein Beratungstag umfasst acht Stunden und kann auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Der Programmzweig kann **bis zu dreimal aufeinanderfolgend** in Anspruch genommen werden.

Der Beraterhöchstsatz beträgt 1.000 Euro netto pro Tag. Die Förderquote beträgt für alle Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (in JAE) und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro **80 %**, unabhängig davon, in welchem Bundesland das Unternehmen seinen Sitz hat. Vom Unternehmen sind 20 % als Eigenanteil aufzubringen.

2. Programmzweig „Women in Tech“

Im Programmzweig „Women in Tech“ wird eine beteiligungs- und prozessorientierte Beratung im Umfang von **maximal fünfzehn Beratungstagen** (à acht Stunden) gefördert. Ein Beratungstag kann auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Eine geförderte Beratung im Programmzweig „Women in Tech“ kann nur **einmalig** in Anspruch genommen werden. Es können nur Beratungsleistungen gefördert werden, die dem Aufbau eines gleichstellungs- und ganzheitlich (inklusive LSBTI*-orientierten) diversitätsorientierten HR-Managements und einer entsprechenden Unternehmenskultur dienen.

Der Beratungsprozess im Programmzweig muss analog zu uWM **innerhalb von bis zu neun Monaten** absolviert werden. Er sollte jedoch drei Monate nicht unterschreiten. Der Programmzweig kann zeitlich **vor oder nach** einer Beratung in den anderen Programmzweigen von uWM in Anspruch genommen werden. Hierzu ist ein separates Erstberatungsgespräch durchzuführen. In einem Betrieb kann jedoch in einem Zeitraum immer nur ein Beratungsprozess laufen; die Programmzweige können nicht zeitgleich in Anspruch genommen werden.

Beratungsschecks für den Programmzweig „Women in Tech“ können bei noch vorhandenen Beratungskontingenten der Erstberatungsstelle und vorausgesetzt, die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft, mit voller Laufzeit der Prozessberatung von neun Monaten **bis 28.02.2022** ausgestellt werden. Mit sukzessive verkürzter Laufzeit der Prozessberatung auf bis zu mindestens drei Monaten können Beratungsschecks bis einschließlich **31.08.2022** ausgestellt werden.

Eine Ausstellung ab dem 01.09.2022 ist nicht zulässig. Alle Beratungsprozesse müssen bis einschließlich 30.11.2022 abgeschlossen sein.

Der Beraterhöchstsatz beträgt 1.000 Euro netto pro Tag. Die Förderquote beträgt für alle Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (in JAE) und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro **80 %**, unabhängig davon, in welchem Bundesland das Unternehmen seinen Sitz hat. Vom Unternehmen sind 20 % als Eigenanteil aufzubringen.

3. Der Beratungsprozess

Analog zu uWM sehen die Programmzweige „Gestärkt durch die Krise“ und „Women in Tech“ einen **drei-stufigen, beteiligungsorientierten Beratungsprozess** – bestehend aus Erstberatung, Prozessberatung und Ergebnisgespräch – vor, der sich gezielt am Bedarf der teilnehmenden Betriebe orientiert.

a. Das Erstberatungsgespräch

Im Rahmen der **neutralen und bundesweit einheitlichen Erstberatung** wird die grundsätzliche Förderfähigkeit der KMU anhand der Förderkriterien (siehe 1.3. „Förderkonditionen“ des Handbuchs für EBS) geklärt und gemeinsam mit dem Unternehmen der konkrete betriebliche Veränderungsbedarf identifiziert. Je nach Bedarf kann die EBS entweder einen Beratungsscheck für die Prozessberatung im Rahmen der verschiedenen Programmzweige (uWM, uWM plus, „Gestärkt durch die Krise“ oder „Women in Tech“) ausstellen, der den Beratungsumfang und die Feststellung des Handlungsbedarfs enthält, oder auf andere regionale Angebote verweisen.

Sollte ein KMU mit „Gestärkt durch die Krise“ oder „Women in Tech“ erstmals einen Beratungsprozess im Programm uWM in Anspruch nehmen, muss ein umfassendes Erstberatungsgespräch stattfinden (siehe 3.2 „Das Erstberatungsgespräch“ des Handbuchs für EBS). Hat das KMU bereits uWM oder uWM plus in Anspruch genommen, kann das Erstberatungsgespräch auch verkürzt stattfinden.

In jedem Fall ist jedoch zu überprüfen:

- › ob das Unternehmen (nach wie vor und insbesondere unter Berücksichtigung aktualisierter Daten) die Fördervoraussetzungen erfüllt,
- › ob ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Programmzweigs vorhanden ist und
- › ob die Prozessberatung das richtige Instrument für die Lösung des ermittelten Handlungsbedarfs ist.

Nachdem die Analyse abgeschlossen ist, ist gemeinsam mit dem Unternehmen zu bestimmen, in welchen Themenfeldern die Prozessberatung ansetzen soll.

Sinnvoll ist zudem, bereits beim Erstgespräch auf das Ergebnisgespräch zu verweisen, das **in der Regel ca. einen Monat** nach abgeschlossener Prozessberatung mit dem*der Erstberater*in geführt wird. Ggf. kann bereits ein Zeitfenster für das Ergebnisgespräch festgelegt werden.

Ein zentrales Merkmal des Programms ist seine Beteiligungsorientierung, denn die Einbindung der Mitarbeitenden in den Beratungsprozess sichert dessen nachhaltige und zielführende Wirkung. Daher ist mit dem Unternehmen zu klären, wie die Beschäftigten und die eventuell vorhandene betriebliche Interessenvertretung im Falle einer Prozessberatung teilhaben können.

Schließlich ist anhand des konkreten Handlungsbedarfs die Anzahl der voraussichtlich benötigten Beratungstage festzulegen. Der **Programmzweig „Gestärkt durch die Krise“** ist ein **kompaktes Modul (max. fünf Beratungstage in max. drei Monaten)**, welches mehrfach in Anspruch genommen werden kann (siehe 2. „Förderkonditionen für KMU“). Der **Programmzweig „Women in Tech“** hingegen kann nur einmal in Anspruch genommen werden und umfasst **maximal fünfzehn Beratungstage**. Die Prozessberatung im Programmzweig „Women in Tech“ hat eine maximale Laufzeit von **neun Monaten** und sollte drei Monate nicht unterschreiten.

Kommt der*die Erstberater*in zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen für eine Prozessberatung erfüllt sind, kann ein Beratungsscheck ausgestellt werden (weitere Informationen dazu siehe 3.2.4 „Phase 4 – Förderempfehlung“ des Handbuchs für EBS).

Was ist wo zu dokumentieren?

(siehe S. 72 f. Handbuch für EBS)

Das Ergebnis eines jeden Erstberatungsgesprächs wird im elektronischen Erstberatungsprotokoll dokumentiert. Dieses besteht aus:

- › einem Datenblatt im ZUWES-System, das entweder parallel zum Beratungsgespräch oder im Nachgang ausgefüllt werden kann und anschließend vom Unternehmen und von dem*der Erstberater*in zu unterzeichnen ist.

Der*die Erstberater*in vermerkt im ZUWES-System, ob ein Beratungsscheck ausgegeben wurde oder nicht und gibt die Zahl der Beratungstage sowie die maximale Förderhöhe (= Beratungstage x max. 1.000 Euro netto Tagessatz) an. Zudem wird festgehalten, ob die notwendigen Unterlagen für die Prozessberatung ausgehändigt wurden. Dazu gehören:

- › ein Ausdruck des Erstberatungsprotokolls mit Unterschrift des Unternehmens sowie des*der Erstberaters*in,
- › ein Ausdruck des Beratungsschecks.

Was ist zu tun, wenn kein Beratungsscheck ausgestellt werden konnte?

Fällt das Ergebnis negativ aus, d. h., eine Prozessberatung erweist sich nicht als passendes Instrument oder die Förderfähigkeit ist nicht gegeben, sollten Sie als Erstberater*in auf mögliche alternative Förderoptionen (z. B. Förderprogramme des jeweiligen Bundeslandes) und auf entsprechende Unterstützungsangebote verweisen. Gleichzeitig sollte auch über niedrigschwellige Handlungshilfen informiert werden, die über die Initiative Neue Qualität der Arbeit angeboten werden. Der*die Erstberater*in vermerkt in ZUWES, dass kein Beratungsscheck ausgegeben wurde, aber auf alternative Unterstützungsangebote hingewiesen wurde.

b. Die Prozessberatung

Um eine Prozessberatung in Anspruch nehmen zu können, benötigt das Unternehmen einen Beratungsscheck, den es nach einer Erstberatung in einer regionalen EBS erhalten kann. Voraussetzung hierfür: Das Unternehmen erfüllt offenbar grundsätzlich die Fördervoraussetzungen und die EBS ermittelt einen förderfähigen Handlungsbedarf, der sich im Rahmen von uWM realisieren lässt. Nach Erhalt eines Beratungsschecks kann das Unternehmen mit der Prozessberatung beginnen. Die Prozessberatung erfolgt in der Regel direkt vor Ort im Betrieb sowie unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und der Beschäftigten. Die Beratung kann bei Bedarf und Zustimmung aller Parteien (EBS, Prozessberater*in und KMU) auch virtuell durchgeführt werden.

Im **Programmzweig „Gestärkt durch die Krise“** richtet sich die Prozessberatung an dem in der Erstberatung festgestellten Handlungsbedarf im Bereich **Krisenmanagement und/oder Homeoffice, virtuelle Kommunikation und Personalführung auf Distanz** sowie den damit einhergehenden Veränderungen der Arbeitsorganisation oder Unternehmenskultur aus. **Die Prozessberatung darf ausschließlich durch für den Programmzweig uWM autorisierte Prozessberater*innen (unabhängig vom uWM-Handlungsfeld) durchgeführt werden.** Eine zusätzliche Akkreditierung für den Programmzweig ist nicht erforderlich. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Unternehmen und ihren Beschäftigten sowie (falls vorhanden) unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung Handlungsziele und Lösungsstrategien in der Regel direkt vor Ort im Unternehmen. Die Prozessberatung umfasst folgende Schritte:

- › Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der im Rahmen der Erstberatung identifizierten Handlungs- und Beratungsfelder.
- › Entwicklung von Handlungszielen und Maßnahmen.
- › Initiierung des Veränderungsprozesses und Entwicklung eines Konzepts zur Begleitung und Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen mit dem Ziel, entsprechende betriebliche Routinen zu erarbeiten und ggf. die Akteure in den ersten Umsetzungsschritten zu begleiten.

Im **Programmzweig „Women in Tech“** richtet sich die Prozessberatung an dem in der Erstberatung festgestellten Handlungsbedarf hinsichtlich des **Aufbaus eines gleichstellungs- und ganzheitlich diversitätsorientierten HR-Managements** aus. Im Programmzweig „Women in Tech“ darf **die Prozessberatung ausschließlich durch für das Programm autorisierte Prozessberater*innen erfolgen, die für das Handlungsfeld „Chancengleichheit & Diversity“ autorisiert sind.** Eine zusätzliche Akkreditierung für den Programmzweig ist nicht erforderlich.

Gemäß Punkt 1.3.2 des uWM-Handbuches für EBS werden als förderfähige Prozessberatungen nur solche Beratungen anerkannt,

- › die von für das Programm uWM sowie für die zu beratenden Handlungsfelder autorisierten Prozessberater*innen durchgeführt wurden,
- › die zum überwiegenden Teil unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und eines angemessenen Anteils der Beschäftigten durchgeführt wurden,
- › die prozessorientiert sind, d. h. dazu beitragen, dass Veränderungsprozesse initiiert wurden,
- › die an den in der Erstberatung identifizierten Veränderungsbedarf in einem oder mehreren Handlungsfeldern des Programms anknüpfen.

Neben der Beteiligungsorientierung zeichnet sich eine förderfähige Prozessberatung durch folgende Elemente aus:

- › Vertiefende Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der im Rahmen einer Erstberatung identifizierten Problem- und Aufgabenstellung in den ausgewählten Handlungsfeldern der Programmzweige,
- › Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen im Kontext der Handlungsfelder der Programmzweige,
- › Festlegung von Maßnahmen und Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten.
- › Beratungsleistungen sind pro Beratungstag bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro netto förderfähig. Mit dem Honorar sind alle Beratungsleistungen abgedeckt. Alle Nebenkosten (Fahrtkosten, Verbrauchsmaterial etc.) sind nicht zuwendungsfähig. Das bedeutet, dass die Prozessberater*innen den Unternehmen Nebenkosten wie Fahrtkosten, Verbrauchsmaterial etc. separat in Rechnung stellen können. Diese Nebenkosten werden jedoch nicht bezuschusst, d. h. die Unternehmen müssen sie alleine tragen.

Die EBS weisen die Unternehmen in der Erstberatung darauf hin, dass sie bei der Auswahl eines*iner Prozessberaters*in darauf achten sollen, ob und welche Kosten ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Was ist wo zu dokumentieren?

(siehe S. 75 f. Handbuch für EBS)

Die Prozessberater*innen sind auch für die Dokumentation der Beratungen verantwortlich. Die Dokumentation der Prozessberatung erfolgt über folgende Dokumente:

- › Übersichtsliste der Beratungstage,
- › Tagesprotokoll der Prozessberatung und Anlage (Teilnehmendenliste),

Der*die Prozessberater*in füllt das Tagesprotokoll für jeden Beratungstag auf einem separaten Blatt aus und legt es dem Auftrag gebenden Unternehmen innerhalb einer Woche vor. Das Tagesprotokoll wird von allen am Beratungstag Beteiligten unterschrieben. Das Unternehmen ist aufgefordert, die regionale EBS zu informieren, sobald mit der Prozessberatung begonnen wurde. Der EBS sind dazu alle Tagesprotokolle zuzusenden.

Sie als EBS haben die Aufgabe zu überprüfen, ob der*die benannte Prozessberater*in für uWM bzw. den jeweiligen Programmzweig autorisiert ist. Sollten Sie als EBS zwei Monate nach Ausstellung des Beratungsschecks noch kein Tagesprotokoll erhalten haben, nehmen Sie Kontakt zum Unternehmen auf und weisen darauf hin, dass die **Dauer der Prozessberatung zeitlich begrenzt ist und nach Ablauf des auf dem Beratungsscheck benannten Durchführungszeitraums die Gültigkeit des Schecks erlischt.**

Hinweise zur Erstattung

Die Förderung der Beratungsleistung folgt dem Erstattungsprinzip. Das bedeutet, die Unternehmen gehen in Vorleistung und müssen die Kosten der Prozessberatung zunächst komplett aus Eigenmitteln begleichen. Der Beratungsscheck an sich stellt keine verbindliche Förderzusage dar, wird aber auch nur dann vergeben, wenn im Rahmen des Erstberatungsgesprächs festgestellt wird, dass das Unternehmen die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt und die Selbsterklärung zur Einstufung als KMU sowie die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe entsprechend ausgefüllt und unterschrieben hat sowie die Plausibilität der Angaben des Unternehmens seitens der EBS überprüft wurden (z. B. durch Einsichtnahme in vorgelegte begründende Unterlagen).

Nach der Prozessberatung stellen die Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Erstattung der Prozessberatung. Der Antrag auf Förderung inklusive Anlagen, der gleichzeitig auch Verwendungsnachweis ist, mit dem die Unternehmen die entstandenen Kosten und das Ergebnis der Prozessberatung nachweisen, soll beim BVA **innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung der Prozessberatung** eingehen, sofern die drei bzw. neun Monate für die Prozessberatung ausgeschöpft wurden. Wenn Unternehmen die Prozessberatung früher abgeschlossen haben, können Antrag und Verwendungsnachweis auch früher eingereicht werden.

c. Das Ergebnisgespräch

Das Ergebnisgespräch ist ein Angebot der Erstberatungsstellen, gemeinsam mit dem Unternehmen die umgesetzten Maßnahmen und Ergebnisse der Prozessberatung zu bilanzieren und im Falle des Bedarfs an weiterer Beratung und Unterstützung geeignete Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Das Ergebnisgespräch bei „Gestärkt durch die Krise“ bzw. „Women in Tech“ wird **ca. einen Monat** nach Abschluss der Prozessberatung durchgeführt. Ziel dieses Gesprächs ist es, zu reflektieren, wie die Handlungsempfehlung umgesetzt, ob die damit verbundenen Zielsetzungen erreicht wurden und ob ggf. bei bestimmten Maßnahmen noch Nachjustierungen notwendig sind.

In dem Ergebnisgespräch soll geprüft werden, ob mit den getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen tatsächlich die Probleme in Angriff genommen werden konnten und welche Ergebnisse und Wirkungen zu verzeichnen sind. Um Ergebnisse und Wirkungen für das Programm insgesamt zu erfassen, beinhaltet das Ergebnisgespräch u. a. Fragen danach,

- › wie umgesetzte bzw. geplante Maßnahmen der Prozessberatung im Unternehmen durchgeführt und nachgehalten wurden,
- › ob im Anschluss an die Prozessberatung weitere Maßnahmen geplant sind,
- › welche Zwischenergebnisse und Wirkungen aus der Prozessberatung und den umgesetzten Maßnahmen erzielt werden konnten,
- › ob weiterer Beratungs- und Unterstützungsbedarf aus Sicht des Unternehmens besteht.

Das Ergebnisgespräch kann in eine gemeinsame Abstimmung münden, ob ggf. bei bestimmten Maßnahmen Nachjustierungen notwendig sind. Damit wird der Stand der Veränderungen im Unternehmen nachgehalten.

Was ist wo zu dokumentieren?

Zur Erfassung der zu bilanzierenden Aspekte dient ein Ergebnisprotokoll, das in ZUWES hinterlegt ist. Somit können Ergebnisse und Wirkungen der Erst- und Prozessberatung ebenfalls direkt in ZUWES erfasst werden.

Informationen über weitere Handlungsmöglichkeiten

Sofern weiterer Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht, kann, unter Beachtung der Regelungen in der Förderrichtlinie, ein weiterer Beratungsscheck ausgestellt werden – vorausgesetzt, die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft und die Dauer des gesamten Folgeprozesses (Prozessberatung und Ergebnisgespräch) überschreitet nicht die Laufzeit des Programms (31. Dezember 2022).

Alternativ erhalten die Unternehmen von den Erstberatern*innen Hinweise auf anderweitige Förderoptionen oder Handlungshilfen. Gleichzeitig sollte auch über niedrigschwellige Handlungshilfen informiert werden, die über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) angeboten werden.

Was ist wo zu dokumentieren?

Wird ein weiterer Beratungsscheck vergeben, so wird dies in ZUWES jeweils neu erfasst.

Impressum

Herausgeber

Programmkoordinierungsstelle
unternehmensWert:Mensch
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat DA 2 – „Human Resources (HR) Strategien,
Transfer und betriebliche Praxis“
10117 Berlin

Stand: September 2021

Kontakt: 030 18527-1011 (dienstags 9.00–12.00 Uhr)
E-Mail: unternehmenswertmensch@bmas.bund.de
Internet: unternehmens-wert-mensch.de

Text

Finn Könemund,
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Foto

Getty Images



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Finanziert von der
Europäischen Union

NextGenerationEU

Die Europäische Union fördert in Deutschland zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Programme und Projekte als Teil der Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie, finanziert aus der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) im Rahmen von NextGenerationEU.

Mehr Informationen unter:
[unternehmens-wert-mensch.de](https://www.undernehmens-wert-mensch.de)